

Satzung des Vereins zur Förderung der ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeit in Velbert

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeit in Velbert“
- (2) Er hat seinen Sitz in Velbert
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Velbert eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“, Gründungsjahr ist das Jahr 2005. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeit. Er bezweckt insbesondere die Ansprache an freiwilligem bzw. ehrenamtlichen Engagement interessierter Bürger und Bürgerinnen in Velbert sowie deren Vermittlung an entsprechende Tätigkeitsfelder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem durch den Aufbau und den Betrieb einer Freiwilligenagentur tätig. Diese soll neben der Ansprache und Vermittlung von interessierten Bürgern und Bürgerinnen durch Öffentlichkeitsarbeit den Gedanken des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements vor allem in Feldern

- der Bildung und Erziehung,
- der Kultur,
- der Völkerverständigung,
- des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Wohlfahrtspflege
- der Integration von Menschen mit Behinderungen
- und des Sports

verbreitert und entsprechende Organisationen und Initiativen in diesen Feldern beraten, um ein förderndes Klima für freiwillig Tätige zu schaffen.

- (3) Eine Beteiligung an Gesellschaften, die Tätigkeit von Grundstücksgeschäften sowie die Aufnahme von Darlehen über 2500 Euro seitens des Vereins findet nicht statt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a.) juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen bzw. Kirchengemeinden, die die Ziele des Vereins unterstützen (§2) und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen haben.
- b.) natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen (§2) und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen haben.

(2) Stimmberechtigt innerhalb der Mitgliederversammlung sind nur die unter Punkt a.) aufgeführten Mitglieder.

(3) Innerhalb der Mitgliederversammlung können sich die juristischen Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen bzw. Kirchengemeinden durch Personen vertreten lassen, die mit einer Vollmacht des Vertretungsorgans des jeweiligen Mitgliedes ausgestattet sind.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Austrittszeitpunkt.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und Fälligkeit sind in einer, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Der Vorstand soll sich möglichst aus Vertretern aus allen Bereichen des Vereinszwecks (§ 2 (2)) zusammensetzen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- 2. Vorsitzender/Vorsitzende
- Schatzmeister/-in
- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer

2. dem erweiterten Vorstand

- geschäftsführenden Vorstand
- und zwei Beisitzern

(3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können gesetzliche und satzungsgemäße Vertreter/innen der unter §4(1) Buchstabe a.) genannten Mitglieder oder hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Personen gewählt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 (2) BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei mindestens ein/e Vertreter/in der Stadt Velbert im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein muss.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

Für seine Arbeit kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Innerhalb des Vorstandes sind die Ressorts Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Schriftführung aufzuteilen. Zur Unterstützung kann der Vorstand Beiräte und Fachgruppen einrichten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den Inhaber/in des Ressorts Schriftführung mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei (bei einem fünfköpfigen Vorstand drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Inhaber des Ressorts Schriftführung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Scheidet ein/e Kassensprüfer/in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein/e Kassensprüfer/in bestellt. Müssen mehrere Kassenprüfer/innen gleichzeitig gewählt werden, beschließt die Mitgliederversammlung die Amtszeit der zu Wählenden. Diese Amtszeit muss so festgelegt sein, dass sie nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Die Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins und seine strategische Ausrichtung,
- b) Haushaltsplan,
- c) Wahl des Vorstandes und Wahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern des Vorstandes,

- d) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung.

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei der erneuten Zusammenkunft gilt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass eine einfache Mehrheit für eine Satzungsänderung ausreicht. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind von der/dem Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.